



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierungen - Dezernat 47 -
Amsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

12. September 2008
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
24-42.01.22-03.1

ARin vom Bruch
Telefon 0211 871-2292
Fax 0211 871-16-2292
andrea.vombruch@im.nrw.de

§ 3 Abs. 4 der Elternzeitverordnung für Beamtinnen und Beamte

Mein Schreiben an die GEW vom 31.05.2007 und mein Runderlass vom
12.02.2008 (Az.: 24-42)

Aufgrund von Anfragen gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium
für Schule und Weiterbildung sowie dem Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung und Technologie nachfolgende ergänzende
Erläuterungen zu meinen o. g. Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnah-
me und Beachtung bekannt:

I.

Nach der Neufassung der Elternzeitverordnung vom 01.04.2008 findet
sich das Verbot des Aussparens der Schulferien oder der vorlesungs-
freien Zeit nicht mehr in § 4 Abs. 2 Satz 3, sondern in § 3 Abs. 4 EZVO.

II.

Unter der Überschrift „Sonderregelung für den Schulbereich“ auf Seite 2
des Schreibens vom 31.05.2007 wird ausgeführt, dass Beginn und Ende
der Elternzeit im Schulbereich so zu wählen sind, dass mindestens ein
Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien selbst ent-
spricht. Ergänzend dazu merke ich an, dass ein unzulässiges Ausspa-
ren der Ferien in der Regel anzunehmen ist, wenn die Elternzeit entwe-
der zeitlich nah nach den Ferien beginnen oder zeitlich nah vor den Fe-
rien enden soll.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Heroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Das bedeutet für den Beginn der Elternzeit:

- Die Elternzeit darf in der Regel frühestens sechs Wochen nach Ende der Sommerferien oder zwei Wochen nach Ende der sonstigen Ferien beginnen.
- Bei einem Beginn der Elternzeit zum Ferienende oder weniger als sechs bzw. zwei Wochen nach Ferienende kann in der Regel von einem unzulässigen Aussparen der Ferienzeit ausgegangen werden.
- Ein Beginn der Elternzeit zum Ferienbeginn stellt dagegen kein unzulässiges Aussparen der Ferienzeit dar. Insoweit muss keine sechs- bzw. zweiwöchige Frist vor Ferienbeginn eingehalten werden.

Für das Ende der Elternzeit bedeutet das:

- Die Elternzeit muss in der Regel mindestens sechs Wochen vor den Sommerferien oder zwei Wochen vor den sonstigen Ferien enden.
- Bei einem Ende der Elternzeit zum Ferienbeginn oder weniger als sechs bzw. zwei Wochen vor Ferienbeginn kann in der Regel von einem unzulässigen Aussparen der Ferienzeit ausgegangen werden.
- Ein Ende der Elternzeit zum Ferienende stellt dagegen kein unzulässiges Aussparen der Ferienzeit dar. Insoweit muss keine sechs- bzw. zweiwöchige Frist nach Ferienende eingehalten werden.

III.

Dieser Runderlass enthält ebenso wie mein Schreiben an die GEW vom 31.05.2007 und mein Runderlass vom 12.02.2008 Auslegungshinweise zu § 3 Abs. 4 EZVO.

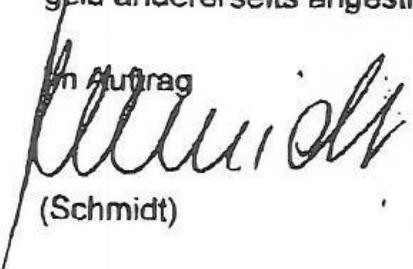
Mit Blick auf die Zielsetzung dieser Vorschrift sind Abweichungen von den in der Regel einzuhaltenden Zeitabständen zu den Ferien oder den vorlesungsfreien Zeiten in besonders gelagerten Fällen, in denen erkennbar kein Rechtsmissbrauch vorliegt, im Rahmen der Einzelfallentscheidung nicht ausgeschlossen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn während der beantragten Elternzeit das bundesgesetzlich garantierte Elterngeld bezogen werden soll.



Elterngeld wird gemäß § 4 BEEG nur für (volle) Lebensmonate und nur bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes gewährt. Beginn und Ende des Bezugszeitraums sind daher nicht beliebig wählbar, so dass die genannten Zeitabstände zu den Ferien nicht immer genau eingehalten werden können. In solchen Fällen soll ein sachgerechter Ausgleich zwischen der Regelung des § 3 Abs. 4 EZVO einerseits und dem bundesgesetzlichen Anspruch der Lehrerin oder des Lehrers auf Elterngeld andererseits angestrebt werden.

Seite 3 von 3

Im Auftrag


(Schmidt)